

Concordia, und einige Bußbücher⁹: das Poenitientiale Ecgberti, Auszüge aus dem Dialogus Ecgberti, die Canones Wallici, Auszüge aus der irischen Kanonessammlung. Zu den zeitgenössischen insularen Texten bzw. Kompilationen gehören: die Excerptiones Pseudo-Ecgberti, eine Sammlung kanonistischen Materials (Konzilsbeschlüsse etc.), die wohl um 1000 in England kompiliert wurde, möglicherweise im Auftrag Wulfstans¹⁰; sowie die sogenannten Tres Canones Hibernici, die ebenfalls um 1000 redigiert wurden. Aelfric steuerte seine wohl 1005 geschriebenen lateinischen Hirtenbriefe bei (Brief 2 und 3, ed. Fehr), außerdem wahrscheinlich eine Gruppe von Isidor- und Hieronymus-Exzerpten und den *Decalogus Moysi*. An eigenen Texten nahm Wulfstan seine vor 1008 verfaßte Homilie VIIIa *De baptismo* (ed. Bethurum) auf, dazu eine Sammlung von Bußbriefen, die größtenteils von ihm geschrieben bzw. an ihn gerichtet sind und überwiegend noch auf seine Zeit als Bischof von London zurückgehen¹¹. Noch nicht alle Texte des Handbuches sind identifiziert.

ces du moyen âge occidental 27, 1978) S. 82 f. Weil das Poenitientiale Ps.-Theodori aber anscheinend nur in englischen Hss. und nur im Rahmen von Wulfstans Handbuch überliefert ist (Hss. OS, auszugsweise in Hss. CDI), halte ich es nicht für ausgeschlossen, daß es, jedenfalls in der von OS überlieferten Form, erst in England (und zu Wulfstans Zeit?) kompiliert wurde.

⁹) Zu den Bußbüchern siehe F. W. H. Wasserschleben, *Die Bußordnungen der abendländischen Kirche* (1851); McNeill-Gamer, *Handbooks of Penance*; Bieler, *The Irish Penitentials*; Vogel, *Les „Libri Paenitentiales“*, dort auf S. 73 auch zu den Tres Canones Hibernici.

¹⁰) Zu den Excerptiones Pseudo-Ecgberti siehe Selborne, *Facts and Fictions*² (wie S. 345), S. 227–246 u. Appendix D; Fehr, *Hirtenbriefe*, S. XCVII–CX; P. Fournier – G. Le Bras, *Histoire des Collections Canoniques en Occident* (1931–32) Bd. 1, S. 316–320; Loyn, *A Wulfstan Manuscript* (wie S. 345), S. 49–54; Aronstam, *Canonical Tradition*, passim; R. A. Aronstam, *Recovering Hucarius: A historiographical study in early English canon law*, *Bulletin of Medieval Canon Law*, N.S. 5 (1975) S. 117–122 (Aronstams Versuch, im Anschluß an ältere Theorien die Excerptiones einem Diakon Hucarius aus St. German's/Cornwall zuzuschreiben, überzeugt jedoch nicht); H. Mordek, *Kirchenrecht und Reform im Frankenreich: Die Collectio Vetus Gallica* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 1, 1975) S. 120 Anm. 86; Kerff, *Der Quadripartitus*, S. 186–190 u. 344 ff. – Bethurum, *Homilies*, S. 99, setzt den von ihr als Capitulare episcoporum bezeichneten Text (= Capitula a sacerdotibus proposita = Ghaerbald, Hs. D Nr. 11) etwas irreführend mit den Excerptiones Ps.-Ecgberti gleich; in Wirklichkeit ist dieser Text aber nur ein Teil der Excerptiones, und auch das nur in einem Teil der Hss. (siehe unten Abschnitt III c).

¹¹) Zu diesen Briefen siehe Jost, *Wulfstanstudien*, S. 16–21; Bethurum, *Homilies*, S. 101; ferner unten Abschnitt II Nr. 9 und III b.